Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Deputations-Bericht,

anderweitige Vorschläge zur Organisation des Bundes-Contingents betreffend.

Im letzten Convente vom 12. October d. J. ist einer von neuem niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation aufgetragen, anderweitige vermittelnde Vorschläge zur Organisation des Bundes-Contingents zu berathen und einzuberichten.

Diese Deputation erlaubt sich daher, die Ansicht, worüber sie sich nach sorgfältiger Berathung vereinbaret hat, darzulegen.

Doch konnte sie dabei die Vermittelung, welche gewünscht worden, nur auf die in den bisherigen Deputations-Berichten liegenden abweichenden Richtungen beziehen, weil in der Hauptsache sich eben keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, wodurch eine Vermittelung zwischen diesen erfordert würde, gezeigt hat.

Die Deputation ist bei ihrer Arbeit von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Aufgabe sey, die unerläßliche Erfüllung unserer Verpflichtungen mit möglichster persönlicher Erleichterung unserer Staatsgenossen und mit thunlichster Schonung unserer Geldmittel auszugleichen.

Sie glaubt es daher voranstellen zu müssen, daß eben um deswillen der bereits vereinbarte Grundsatz der Wehrpflichtigkeit nicht aufgegeben werden könne und somit es bei der Wehrpflichtigkeits-Ordnung, wie sie neuerdings am 9. Januar d. J. publicirt worden, (nur mit der im Berichte vom 22. Juni d. J. vorgeschlagenen Modification zum Art. 6, wegen Aufhebung der Trennung der Wehrpflichtigen in der Stadt und dem Gebiete) bleiben muß, daß aber diese Pflicht nur dann erst in Anspruch genommen zu werden brauche, wenn das Contingent nicht auf andere, dem Zwecke angemessene Weise zusammen zu bringen sey.

Wie weit dieses durch Freiwillige und Geworbene möglich sey, wird uns allmählig die Erfahrung lehren müssen, und in soweit bleibt jeder darauf gerichtete Plan allerdings immer nur ein Versuch. Allein die schon bei der vorigjährigen Rüstung zu dem Luxemburger Zuge gemachte Erfahrung scheint es mindestens wahrscheinlich zu machen.

Es kömmt also nur darauf an eine Form zu finden, um auf möglichst einfache und wohlfeile Weise durch solche freiwillig zum Dienst Angenommene unser Contingent nicht bloß vollzählig, sondern auch so geübt und gerüstet zu erhalten, daß es in der vorgeschriebenen Zeit marsch- und schlagfertig seyn könne.

Denn die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes geht von dem obersten Grundsatze aus:

> daß der Friedenszustand so beschaffen sey, daß jeder Staat mit Leichtigkeit und ohne Zeitverlust zu dem Kriegsstande übergehen könne und dann völlig gerüstet und schlagfertig dastehe,

ein Grundsatz, dessen innere Zweckmäßigkeit, auch abgesehen vom Deutschen Bunde, sich nicht verkennen läßt.

Dafür bedarf es aber einer gesetzlich feststehenden Militair-Organisation, die unter allen Umständen, somit sowohl im Frieden, als auch bei wahrscheinlichem oder wirklichem Ausbruche eines Krieges diesen Anforderungen genüge.

Nach Ansicht der Deputation würde ihr aus den unten näher zu entwickelnden Gründen dieses wesentliche Erforderniß abgehen, wenn die Mannschaft erst im letzten Augenblicke und im bereits wirklich vorhandenen Nothfalle aufgesucht werden muß, daher dieses zu vermeiden wäre.

Aus diesem Grunde erscheint es ihr nothwendig, daß man sich über eine solche Militair-Organisation ohne weiteren Aufschub vereinige.

Und davon ausgehend hält sie folgende Einrichtung für die zweckmäßigste:

1.) Das Contingent muß zuvörderst im Frieden aus einem hinreichend großen Stamme geworbener Liniensoldaten bestehen, welcher zugleich den Dienst im Innern versieht. Dieser Stamm wird die vollständige Zahl an Offizieren, Unteroffizieren und sonstigen zum Staabe gehörenden Personale enthalten, damit bei erforderlicher Vervollständigung desselben zu der ganzen Zahl des Contingents nur Gemeine in die vorhandenen Cadres einrangirt zu werden brauchen. Er wird daher nicht geringer als zu **170** Gemeine anzunehmen seyn, wozu nach dem Etat, welcher dem Berichte vom **4.** November v. J. sub a. beigefügt ist, das übrige Personal an Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten u. s. w. kommen würde.

Die Zahl der dann noch erforderlichen Mannschaft, um das Contingent bis zu unserem bundesgesetzlichen Bestande von **485** Mann zu vervollständigen, beträgt dann noch **235** Mann.

2.) Der übrige Theil des Contingents wird indessen zunächst durch diejenige Mannschaft der Bürgerwehr dargestellt, welche in den Wehrpflichtigkeits-Jahren ist. Sie bildet das 4te Bataillon der Bürgerwehr.

3.) Die Individuen dieses 4ten Bataillons sind nur dann zum Felddienste verpflichtet, wenn im Falle des erforderlichen Ausmarsches das Contingent nicht durch Freiwillige complet geworden ist.

4.) Es

4.) Es wird daher jetzt sofort die erforderliche Anzahl Freiwilliger ausgemittelt und engagirt. Mit diesen wird eine bestimmte Capitulation auf eine Anzahl Jahre geschlossen, während welcher sie zum Kriegsdienste und somit zum vollen Eintritte verpflichtet werden und ihnen dafür ein Warte- oder Urlaubsgeld von monatlich 1 Rthlr. 18 Gr. zugesichert wird.

Alle Jahre, wenn die in das 4te Bataillon eintretende neue Mannschaft aufgerufen wird, ist auch die Zahl dieser Freiwilligen, soweit sie unvollständig geworden, wieder zu ergänzen.

5.) Zu solchen Freiwilligen können nur Angehörige unseres Staats, also nur Bürger und Untergehörige, oder deren Söhne, genommen werden, damit hinreichende Gewährschaft vorhanden sey, daß sie ihrer Verpflichtung zum wirklichen Eintritte, wenn dieser erfordert wird, treu bleiben.

In soweit sie unter der Zahl der im Wehrpflichtigkeitsalter stehenden Personen gefunden werden, gehören sie schon an sich zu dem 4ten Bataillon, in sofern aber andere Einheimische dazu genommen werden, werden sie auch in dieses eingereihet. Sie erhalten also in beiden Fällen hier ihre Kleidung und Armatur, welche im Allgemeinen für dieses Bataillon mit den Linientruppen im Wesentlichen gleich einzurichten seyn wird; so daß sie nicht von neuem ausgerüstet zu werden brauchen, wenn sie wirklich zum Felddienste übertreten sollten. Die nöthige Uebung in den Waffen erhalten sie ebenfalls in der Bürgerwehr und werden also auch in dieser Hinsicht zum Felddienste genügend vorbereitet werden.

6.) Die mit der Ausmittelung dieser Mannschaft beauftragte Deputation hat dazu unverzüglich zu schreiten, und falls sie in einem Zeitraume von 6 Wochen, der indessen im Falle des Ausbruchs des Kriegs zu verkürzen wäre, nicht vollständig dazu gelangen kann, sogleich an Rath und Bürgerschaft zu berichten.

7.) Auf diesen Bericht werden der Senat und die Bürgerschaft in Berathung treten, ob und in wiefern die bestehende Wehrpflichtigkeits-Ordnung nun in Ausführung komme und in welchem Maaße das Stellvertretungs-Regulativ dabei Anwendung finden soll.

Bei diesen Bestimmungen, welche, wie die Deputation erachtet, zur Grundlage unseres Militair-Organismus genügen, hat sie sich eben deshalb enthalten weiter in's Detail zu gehen, indem dessen Ausbildung füglich der Militair-Verwaltungsbehörde überlassen werden darf.

Zur näheren Begründung derselben erlaubt sie sich noch Folgendes beizufügen:

1.) Es empfiehlt sich, den Stamm außer den Offizieren, Unteroffizieren u. s. w. auf 170 Gemeine zu setzen,

a. weil bei einem vergrößerten Stamme, der, da er immer bei der Fahne bleibt, auch aus Ausländern bestehen kann, die Aussicht, das Contingent durch einheimische Freiwillige zu completiren, viel größer ist;

b. weil

b. weil nach dem Urtheile aller Militairs die für den Fall des Felddienstes einzurangirende neue Mannschaft, wenn das Corps einigermaaßen seinen Zweck erfüllen soll, nicht viel zahlreicher seyn darf, als die Gemeinen des Stammes, und sich nun schon nach dem Vorschlage wie 170 zu 235 oder etwa wie 3 zu 4 verhalten wird;

c. weil nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes §. 21. zwar wohl auch Landwehr zur Bildung der Contingente mit verwandt werden darf, aber ausdrücklich der Grundsatz dabei festgesetzt ist, daß die Landwehr nicht den größeren Theil ausmachen dürfe, somit wir unser Contingent nicht weiter als bis zur Hälfte aus unserer der Landwehr gleich zu achtender Bürgerwehr darstellen können;

d. weil dadurch im Frieden der innere Dienst vollständiger auch ohne die vorgeschlagene ansehnliche Verstärkung des Polizei-Personals und Errichtung eines abgesonderten militairisch geordneten Corps Polizei-Soldaten versehen werden kann, folglich die auf letzteres sonst zu verwenden gewesenen großen Kosten fast ganz erspart werden können.

2.) Daß sich das 4te Bataillon Bürgerwehr an sich wohl dazu eigne, im Frieden mit zu unserem Contingente gerechnet zu werden und es als solches mit darzustellen, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, und wird dadurch zugleich den Bundesgesetzen genügt. Allein um nun dieses 4te Bataillon gerade aus den Personen zusammen zu setzen, die mindestens im äußersten Nothfalle zum wirklichen Kriegsdienste berufen sind, scheint es nothwendig, eben die nämlichen Jahrgänge, welche an sich wehrpflichtig sind, dazu zu rechnen und so zwischen diesen keinen Unterschied bestehen zu lassen. Es wird dann die Behörde sich angelegen seyn lassen können, die Stammlisten jederzeit mit der größten Genauigkeit vollständig zu erhalten und über die Abwesenden eine bessere Controle zu führen.

Die Deputation glaubt übrigens, daß es sich empfehle, bei den fünf Jahren der Wehrpflichtigkeits-Ordnung zu bleiben, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit, aus denselben die erforderliche Zahl Freiwillige zu erhalten, steigt.

Durch die im Wesentlichen gleichförmige Ausrüstung und Bekleidung des 4ten Bataillons mit dem Linienbataillon, welche indessen besondere Abzeichen nicht ausschließt, wird dem Staate nicht nur die zweifache Ausrüstung für den Fall des Krieges möglichst erspart, sondern es können auch diese Kosten allmählig und in ruhiger Zeit verwandt werden, während sonst alle die schweren Ausrüstungskosten auf einmal und in einem Zeitpuncte aufzuwenden sind, wo noch die Mobilisirungskosten und viele andere mit dem Anfange eines Feldzuges nothwendig verknüpften Opfer dem Staate zur Last kommen.

3.) Da man die Wehrpflichtigen nur im Nothfalle zum Felddienste fordern will, so ist es erforderlich, festzusetzen, daß sie, obgleich sie im 4ten Bataillon dienen, nur dann zu jenem Dienste verpflichtet werden sollen, wenn nicht in vorgeschlagener Art das Contingent vollzählig gemacht werden könne.

4.) Diese

4.) Diese Zusicherung wird aber offenbar illusorisch, wenn man erst im letzten Augenblicke, wo bei bereits ergangener Aufforderung von Seiten des Bundes das Contingent sich nach Vorschrift der Kriegsverfassung in vier Wochen gerüstet und schlagfertig auf den Sammelplatz einzufinden hat, zur Herbeiziehung von Freiwilligen schreiten will. Denn, auch abgesehen davon, daß man alsdann schwerlich gegründete Hoffnung hat, eine hinreichend geübte und für den Waffendienst schon genügend vorbereitete Mannschaft annoch aufzufinden, so wird auch eine förmliche Werbung nun ungleich schwieriger zum Ziele führen, weil man keine hinreichende Zeit mehr dafür hat; man wird die Mannschaft nur zu sehr lästigen, die Geldmittel des Staats auf das Aeußerste in Anspruch nehmende Bedingungen erhalten und eben deshalb wird die Wahrscheinlichkeit, die Ausloosung und den darin liegenden gezwungenen Waffendienst ganz zu vermeiden, immer geringer werden. Ja, was am meisten zu besorgen ist und doch nahe genug liegt, diejenigen, die wohl Neigung zum Eintritte in den Kriegsdienst haben, dafür aber die möglichst vortheilhaften Bedingungen zu erlangen begehren, werden es dann lieber abwarten, ob sie nicht etwa als Stellvertreter zu hohen Preisen ankommen können, als daß sie sich gegen eine geringe Vergütung anwerben lassen. Eben durch diese Reaction würde dann die Zahl der nothwendig Auszuloosenden im umgekehrten Verhältnisse vermehrt, der Preis der Stellvertreter aber auf eine unerschwingliche Weise gesteigert werden.

Dazu kömmt endlich noch, daß, wenn man auf die vorgeschlagene Weise die Freiwilligen sofort ausmittelt und durch eine Capitulation bindet, mit dem angegebenen monatlichen Wartegelde wahrscheinlich auszureichen seyn wird und dann die Ausgabe dieser Gelder sich auch vertheilt und solchergestalt weniger fühlbar wird, während sonst im letzten Augenblicke, und wenn schon der Fall wirklicher Kriegsrüstung vorhanden ist oder nahe liegt, sehr bedeutende Werbungs-Gelder werden ausgelobt werden und diese grade im drückendsten Augenblicke, nämlich mit allen anderen Rüstungskosten zusammen fallend, werden angeschafft werden müssen.

Wenn nämlich nach dem Vorschlage 235 Mann gegen die angesetzten Wartegelder zu engagiren wären, so würde dieses zu 15 Rthlr. dem Staate jährlich 3,525 Rthlr. kosten. Müßte man aber, blos um dieser jährlichen Ausgabe zu entgehen, bei einer Werbung im letzten Augenblicke auch nur das Handgeld ausloben, welches im vorigen Jahre zu dem Luxemburger Zuge dafür ausgesetzt wurde, so betrüge dieses schon fast 12,000 Rthlr., so daß der Vortheil von fast 4 Jahren dadurch auf einmal verloren ginge, und dabei dürfte es noch immer sehr die Frage seyn, ob man, um ganz vollzählig zu werden und doch dem gewiß sich dringend äußernden Wunsche für den letzten Theil der Fehlenden, die Ausloosung auf alle Weise zu vermeiden, nachzugeben, dafür noch ungleich größere Opfer zu bringen sich nicht gezwungen sehen würde.

Allem diesen wird entgangen, wenn man jetzt sofort und künftig alle Jahre für die etwa durch Ablauf der Capitulation, Tod oder sonstigen Abgang entstandenen Lücken zur Ausmittelung Freiwilliger mit Ernst und Nachdruck schreitet, und was doch immer die Hauptsache und unsere Hauptaufgabe bleibt, uns dadurch an der

Einen Seite stets in den Stand hält, unserer Bundespflicht zu genügen und auf der Anderen Seite unseren Mitbürgern die vollste Beruhigung und Zuversicht giebt, daß alle Mittel angewandt werden sollen, und wirklich angewandt werden, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung zu vermeiden, so daß, wenn diese nach Anwendung der vorgeschlagenen Mittel doch eintreten müßte, immer nur ein wirklicher Nothfall vorhanden wäre, wo jeder schon ohnehin in das sich fügen wird, was die Nothwendigkeit gebeut.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß mit diesen Freiwilligen eine Capitulation, d. h. ein bindender Vertrag, worin die Verpflichtung und deren Dauer genau ausgesprochen wird, abzuschließen ist und darin auch die nothwendigen Bestimmungen aufzunehmen sind, welche den Staat sichern, daß Keiner sich seiner Verpflichtung entziehen könne. Diese näheren Bestimmungen würden aber der Behörde überlassen werden dürfen.

5.) Daß diese Freiwilligen nur aus Angehörigen unseres Staates genommen werden dürfen, ist unerläßlich, weil keine durchgreifende Mittel aufzufinden seyn mögten, Ausländer gehörig festzuhalten, so daß sie sämmtlich sich ihren Verpflichtungen getreu im Augenblicke des Bedürfnisses einstellen.

Darum wird auch keine Unzuträglichkeit daraus entstehen können, daß diejenigen Freiwilligen, welche nicht in den Jahren der Wehrpflichtigkeit sind in dieses 4te Bataillon mit einrangirt werden, weil sie ja ebenfalls Landeskinder sind. Es ist aber jedenfalls nicht zu vermeiden, weil auch diese Mannschaft nothwendig in dem Waffendienste fortgeübt werden muß und wenn man ihnen hier nicht die Gelegenheit dazu geben will, es nicht unterbleiben könnte, sie zu gewissen Zeiten des Jahres besonders einzuberufen und mit dem Linien-Bataillon zusammen zu üben, welches aber den großen Nachtheil hat, daß sie alsdann, diesen Soldaten gleich, besoldet, casernirt und verpflegt werden müßten, welches neben den großen Kosten auch nicht geringe Schwierigkeiten und Conflicte erzeugen würde.

6.) Allein es bleibt doch immer der Fall denkbar, daß die Behörde auf dem vorgeschlagenen Wege den Zweck nicht zu erreichen im Stande wäre. Für diesen Fall muß im Voraus gesetzlich gesorgt und deshalb wird eine Zeitfrist vorzuschreiben seyn, damit alsdann auf andere Weise Rath geschafft werde. Bei dem nahen Ausbruche eines Krieges oder bei ergangener Aufforderung zum Ausmarsche ist ohnehin nicht lange damit zu säumen. Aus diesem Grunde ist die Vorsicht nöthig, daß die betreffende Deputation mit Ablauf dieser Frist gleich zu berichten habe, damit nach Erschöpfung der anderen Mittel sofort weitere Maaßregeln für die Vervollständigung des Corps getroffen werden.

Welcher Deputation übrigens dieses Geschäft zuzuweisen sey, hat die jetzt berichtende Deputation der näheren Bestimmung ihrer Committenten überlassen zu müssen geglaubt. Nur empfiehlt sich hierin von vorne herein einen festen Geschäftsgang

gang anzuordnen, damit nicht bei Vervielfältigung der Behörden durch Mißverständnisse, Collisionen und Zeitverlust der Sache geschadet werde.

7.) Daß wenn es nun doch im Nothfalle zur Ausführung der Wehrpflichtigkeitsordnung kommen müßte, um dem Contingente die letzte Vollständigkeit zu geben, es bei dem Stellvertretungs-Regulativ, so wie solches freilich bereits beschlossen und am 9. Januar d. J. publicirt worden, nicht bleiben könne, sondern solches jedenfalls bedeutende Modificationen wird erleiden müssen, braucht hier nur angedeutet zu werden, weil sich aus einfacher Ansicht desselben ergiebt, daß dabei von ganz anderen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Die gesammten Kosten dieser Militair-Einrichtung würden nach einem Ueberschlage der Deputation, wobei sie die Sätze der Etats, welche dem Deputations-Berichte vom 4. November v. J. beigefügt sind, zum Grunde gelegt hat, die Summe von 40,000 Rthlr. wenig übersteigen und somit noch einige Tausend Thaler unter der bisher für unser Militair verwandten Durchschnittssumme bleiben. — Außerdem dürften folgende Vortheile mit in Anschlag zu bringen seyn:

a. daß, wie schon bemerkt worden, die vorgeschlagene Verstärkung des Polizei-Personals unterbleiben kann, somit die dafür im Berichte vom 21. September d. J. berechneten 4000 Rthlr. größtentheils erspart werden können;

b. daß wir unser Bundes-Contingent dann wirklich immer beisammen haben und es im erforderlichen Falle mit Leichtigkeit aufzustellen vermögen, und zwar mittelst hinreichend geübter Leute, mit deren Eintritt dann das Bataillon gleich marschfertig ist, ohne in Friedenszeiten unsern Staatsgenossen durch Einberufung der Beurlaubten und ähnliche Beschwerden lästig fallen zu müssen, und zugleich ohne daß erst im letzten Augenblicke ungeübte Recruten in überwiegender Zahl untergesteckt zu werden brauchen, deren Einübung eine Zeit erfordert, die wir dann gewiß nicht übrig haben;

c. daß für den Fall des Krieges die bedeutenden Werbungskosten vermieden oder mindestens zum größten Theile erspart werden mögen;

d. daß unseren Mitbürgern eine große Wahrscheinlichkeit gegeben wird, daß durch Bereithaltung eines größeren Stammes Geworbener und eine solche zeitige, wohl eingerichtete Annahme von Freiwilligen, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung überall nicht, oder nur in ganz außerordentlichen Fällen und vorübergehend einzutreten braucht.

Ob aber, wenn durch diese Einrichtung alle Angehörige unseres Staates die gewünschte Aussicht erhalten, mit den mannigfaltigen Nachtheilen verschont zu bleiben, welche für Gewerbsfleiß, Familienglück und Wohlstand bei dem gezwungenen Dienste besorgt worden, nicht andrer Seits durch Wiedereinführung eines mäßigen monatlichen Wachtgeldes der Staatscasse eine Beihülfe zu den desfallsigen Kosten zuzuweisen wäre, dieses muß die Deputation, weil sie sich nicht berufen hält, darüber in nähere Erörterungen einzugehen, dahinstellen und es ihren Committenten überlassen, in wiefern sie das Ob und Wie dieser Frage einer weiteren Prüfung werth halten.